



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PROF. DR. MARK A. ZÖLLER

LEHRSTUHL FÜR DEUTSCHES, EUROPÄISCHES
UND INTERNATIONALES STRAFRECHT UND
STRAFPROZESSRECHT, WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
UND DAS RECHT DER DIGITALISIERUNG



Professor-Huber-Platz 2 · 80539 München

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2022 09:25

123 17 / 2022

Herrn
Vorsitzenden des Innen- und Kommunal-
ausschusses des Thüringer Landtages
Sascha Bilay, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Prof. Dr. Mark A. Zöllner

Geschäftsführer des Insti-
tuts für Digitalisierung und
das Recht der Inneren
Sicherheit (IDRIS)

www.jura.uni-muenchen.de

Dienstadresse
Ludwigstr. 29/IV. OG, Raum 406
80539 München

München, 13.05.2022

Schriftliche Stellungnahme

zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD und
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (Vorlage 7/3500) vom 9. März 2022

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und
Tonaufzeichnungsgeräte vom 3. März 2021
(LT-Drucksache 7/2792)

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
für die Einladung zur oben genannten, schriftlichen Anhörung und die Gelegenheit
zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken. Zu dem Gesetzentwurf neh-
me ich wie folgt Stellung:

A. Gesamtbewertung

Der fraktionsübergreifende Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD
und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (Vorlage 7/3500) vom 9. März 2022 stellt aus recht-

staatlicher Sicht eine **deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf** der Fraktion der CDU vom 3. März 2021 dar. Auch dieser Kompromissvorschlag ist jedoch nach wie vor nicht geeignet, den Einsatz von mobilen Kamerasystemen zur polizeilichen Gefahrenabwehr in Thüringen auf eine durchweg verfassungskonforme Rechtsgrundlage zu stellen. Die mit § 33a PAG-E vorgeschlagene Regelung **verstößt teilweise gegen die grundgesetzliche Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen** zwischen Bund und Ländern. Zudem **lassen sich** die auf ihrer Grundlage vorgesehenen **Grundrechtseingriffe**, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, **nicht durchweg verfassungsrechtlich rechtfertigen**.

B. Begründung

I. (Teilweise fehlende) Gesetzgebungskompetenz

Soweit § 33a Abs. 1 PAG-E offene Bild- und Tonaufzeichnungen mit körpernah getragenen (sog. Bodycams) oder in oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen fest installierten Aufnahmegaräten auch „bei der Durchführung von Maßnahmen ... zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ zulassen will, **fehlt dem Freistaat Thüringen** hierfür schlicht **die Gesetzgebungskompetenz**.

Nach Art. 70 Abs. 1 GG steht den Ländern die Gesetzgebungskompetenz nur soweit zu, wie das Grundgesetz nicht dem Bund explizit Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Speziell das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zählt dabei zu den ureigenen Materien, bei denen den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit zusteht.¹ Insofern ist auch anerkannt, dass der Einsatz von (stationären wie mobilen) Videokameras zur Gefahrenabwehr in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.² Demgegenüber unterfallen Maßnahmen zur Verfolgung bereits begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eindeutig dem Begriff des „gerichtlichen Verfahrens“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und damit der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Mit Blick auf die existierenden Regelungen zum repressiven Einsatz von Videotechnik³ ist zudem davon auszugehen, dass der Bund diesbezüglich abschließend von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat. Für eine landesgesetzliche Regelung zum Einsatz von mobilen Kamerasystemen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist deshalb vor dem Hintergrund des in § 6 EGStPO niedergelegten Ko-

¹ BVerwG NVwZ 2012, 757 (759).

² BVerwG NVwZ 2012, 757 (759); näher zur Reichweite der Gesetzgebungskompetenz der Länder in diesem Bereich *Zöller*, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, 2017, S. 39 ff.

³ S. insoweit insbesondere § 100h StPO zur Herstellung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen.

difikationsprinzips von vornherein kein Spielraum. Die diesbezügliche Regelung in § 33a Abs. 1 Satz 1 PAG-E ist deshalb **wegen Verstoßes gegen die grundgesetzliche Kompetenzordnung als verfassungswidrig** einzustufen.

Es wird daher empfohlen, die Formulierung „oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ in § 33a Abs. 1 Satz 1 PAG-E ersatzlos zu streichen.

II. Verfassungswidrige Nutzung der sog. Prerecording-Funktion

Soweit § 33a Abs. 1 Satz 1 PAG-E zudem für eine Dauer von 30 Sekunden die Nutzung der sog. Prerecording-Funktion ermöglichen will, begegnet auch dieser Vorschlag des Änderungsantrages durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Sämtliche auf dem Markt befindlichen Körperkamarasysteme, aber auch die für die Installation in Funkstreifenwagen vorgesehenen Modelle, weisen ab Werk eine sog. Prerecording-Funktion auf. Das erklärt sich u.a. daraus, dass diese Systeme überwiegend in den USA und in Großbritannien entwickelt wurden, wo der Fokus des Bodycam-Einsatzes anders als in der rechtspolitischen Diskussion in Deutschland nicht auf der Eigensicherung der Beamten, sondern auf der Einschränkung und Kontrolle übermäßiger Polizeigewalt liegt. Bei Einschaltung der Prerecording-Funktion werden in einem erweiterten Standby-Betrieb Bild und Ton auch ohne individuelle Aktivierung der Aufnahme durch den kameraführenden Beamten für einen kürzeren, individuell einstellbaren Zeitraum (z.B. 30, 60 oder 120 Sekunden) fortlaufend in einer Aufzeichnungsschleife aufgenommen. Erfolgt keine Aktivierung der eigentlichen Kameraaufzeichnung, so werden die Daten nach Ablauf der eingestellten Speicherdauer automatisch wieder überschrieben. Wird demgegenüber der Aufnahme-modus gestartet, so werden die zu diesem Zeitpunkt noch im RAM-Speicher der Kamera vorhandenen Aufnahmen dauerhaft abgespeichert und der Gesamtaufnahme hinzugefügt bzw. vorangestellt.⁴ Auf diese Weise soll es der Polizei ermöglicht werden, auch solche Geschehnisse zu dokumentieren, die im Einzelfall erst zu der Situation geführt haben, in der der kameraführende Beamte den Einsatz des mobilen Kamerasystems für angebracht gehalten hat. Die Entwicklung des Einsatzgeschehens und die dokumentierten Straftaten sollen also besser nachvollzogen werden können. Zudem können damit Verzögerungen nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras vermieden werden.⁵

⁴ Zöllner, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, S. 62.

⁵ BT-Drs. 18/10939, S. 11.

Die Befürworter der Schaffung einer polizeigesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für das Prerecording berufen sich bislang, sofern überhaupt eine Begründung gegeben wird,⁶ auf die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur automatischen Kennzeichenüberwachung vom 11. März 2008.⁷ Dort war ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verneint worden, wenn die erhobenen Daten ohne weitere Auswertung sofort und unverzüglich wieder gelöscht werden.⁸ Auch das Bundesverwaltungsgericht hatte entschieden, dass ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vorliegt, wenn bei Einsatz einer Einrichtung der automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen und deren Abgleich mit Fahndungsdatenbeständen zwar eine Übereinstimmung des tatsächlich erfassten Kennzeichens mit einem im Fahndungsbestand vorhandenen Kennzeichen angezeigt wird, ein visueller Abgleich durch den damit betrauten Polizeibeamten aber eine mangelnde Übereinstimmung ergibt und das erfasste Kennzeichen sofort gelöscht wird, ohne dass die Anonymität des Inhabers aufgehoben wird.⁹ Einer Bezugnahme auf die vermeintliche Parallele der automatischen Kennzeichenüberwachung ist aber nunmehr durch die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 zur entsprechenden Regelung im bayerischen PAG die Grundlage entzogen worden. Hier hat das Gericht seine bisherige Rechtsprechung explizit aufgegeben und zur Frage des Grundrechtseingriffs Folgendes ausgeführt¹⁰:

„Eine automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle begründet Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und die Daten sogleich gelöscht werden (Abweichung von BVerfGE 120, 378).“

Somit sind nach aktueller Verfassungsrechtsprechung auch sog. „Nichttreffer“ im Rahmen automatischer Kennzeichenüberwachungsmaßnahmen als **Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht** einzustufen. Entsprechendes muss dann **erst recht auch für die Nutzung der Prerecording-Funktion mobiler Kamerasysteme** durch deutsche Polizeibeamte gelten. Vielmehr geht die Nutzung der Prerecording-Funktion bei genauer Betrachtung in ihrer Intensität noch weit hierüber hinaus.¹¹ Bei der Bodycam werden zwar in einem bestimmten Rhythmus die nicht „ver-

⁶ So finden sich auch in dem hier zur Begutachtung vorgelegten Änderungsentwurf (LT-Drs. 7/3500, S. 5) lediglich Ausführungen zum – unbestrittenen – einsatztaktischen Nutzen, nicht aber zur verfassungsrechtlichen Dimension des Einsatzes der Prerecording-Funktion.

⁷ BVerfGE 120, 378 ff.

⁸ BVerfGE 120, 378 LS 1.

⁹ BVerwG NVwZ 2015, 906 ff.

¹⁰ BVerfGE 150, 244 LS 1.

¹¹ Zöllner, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, S. 64.

wendeten“ Aufnahmen überschrieben, aber zu jedem Zeitpunkt kann der kameraführende Beamte die „Aktivierung“ und damit auch die Speicherung schon im System vorhandener Daten auslösen. Damit verbleibt es gerade nicht bei einer rein technischen Verarbeitung.¹² Zudem ist die Datenqualität eine andere, da hier nicht nur ein Kennzeichen als Zahlen- und Buchstabenkombination erfasst und mit dem Fahndungsbestand abgeglichen, sondern über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg ein Lebenssachverhalt in Ton und Bild mit einer Fülle personenbezogener Daten aufgezeichnet und ggf. anschließend genutzt wird. Infolgedessen stellen auch Datenerhebungen unter Nutzung der Prerecording-Funktion eindeutig einen Grundrechtseingriff dar.¹³ Auf die zeitliche Dauer der eingestellten Aufzeichnungsschleife kommt es dabei nicht zwingend an. 30 Sekunden können im polizeilichen Einsatzgeschehen bereits eine Ewigkeit bedeuten. Auch eine sehr kurze Speicherung ist eine Datenerhebung und somit ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.¹⁴

Der Sache nach handelt es sich bei der Nutzung der Prerecording-Funktion um nichts anderes als eine **anlasslose Überwachung**.¹⁵ Eine solche Sammlung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmaren Zwecken ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **unverhältnismäßig** und damit als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung **verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen**.¹⁶ Insofern geht die bisherige rechtspolitische Diskussion über die Nutzung des Prerecording durch die Thüringer Polizei bedauerlicherweise am eigentlichen Kern der Problematik vorbei. Es ist nicht entscheidend, ob einzelne Akteure wie die Landespolizeiinspektion Erfurt (20 Sekunden), Amnesty International (30 Sekunden) oder die Generalstaatsanwaltschaft (60 Sekunden) unterschiedliche Zeitdauern „empfehlen“ oder hierfür „votieren“.¹⁷ Zwingendes Verfassungsrecht ist gerade kein „Wunschkonzert“. Dass auch andere Bundesländer wie z.B. Bayern, Berlin, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein das Prerecording formal „erlaubt“ haben,¹⁸ ist zwar sachlich zutreffend, besagt aber nichts über die Verfas-

¹² Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, S. 64; *Parma* DÖV 2016, 809 (810).

¹³ Zöller, Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr, S. 64; Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 201; *Parma* DÖV 2016, 809 (810).

¹⁴ Dembowski *Polizeispiegel* 2015, Heft 4, 22 (24).

¹⁵ Löffelmann *BayVBl.* 2019, 121 (126).

¹⁶ BVerfGE 65, 1 (46); 100, 313 (360); 130, 151 (187); Jarass/Pieroth, GG, Art. 2 Rn. 63; Wohlfarth *LKRZ* 2015, 437 (440); Zöller, Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, 2002, S. 46; krit. auch Schenke *VerwArch* 2019, 436 ff.; a.A. Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, S. 196 f., der bei zeitlich kurzem Einsatz des Prerecordings nur von einer geringfügigen Grundrechtsbeeinträchtigung ausgeht und somit in eine Abwägung eintritt.

¹⁷ Vgl. insoweit LT-Drs. 7/3500, S. 5.

¹⁸ So die Argumentation in LT-Drs. 7/3500, S. 5.

sungsmäßigkeit der dortigen Regelungen. In Bayern etwa ist diese Frage der Verfassungskonformität der Nutzung der Prerecording-Funktion Gegenstand mehrerer, noch anhängiger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Insofern ist zu empfehlen, die Nutzung der Prerecording-Funktion ungeachtet ihres einsatztaktischen Nutzens im Rahmen von Art. 33a PAG-E zwingend und explizit auszuschließen, wie dies beispielsweise auch in Rheinland-Pfalz geschehen ist. Dort heißt es in § 31 Abs. 3 POG RP klar und deutlich wie folgt:

„Die kurzzeitige Datenerfassung im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte durch Vorabaufnahmen (Prerecording) ist unzulässig.“

III. Einsatz in Wohnungen

Auch die in § 33a Abs. 3 PAG-E vorgeschlagene Regelung zum Einsatz mobiler Kamerasysteme in Wohnungen geht im Vergleich zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 3. März 2021 zwar durchaus in die richtige Richtung. Sie wird aber der Schutzgewährleistung durch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Art. 13 Abs. 1 GG und der ausdifferenzierten Schrankenregelung für Eingriffe in dieses Recht in Art. 13 Abs. 2 bis 7 nach wie vor nicht vollumfänglich gerecht.

Die durch § 33a Abs. 3 PAG-E intendierte Regelung eines abgestuften Schutzkonzepts zwischen privaten Wohnungen auf der einen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen auf der anderen Seite stellt erkennbar das Ergebnis eines politischen Kompromisses dar. Auch diesbezüglich gilt jedoch die Binsenweisheit, dass zwingendes Verfassungsrecht nicht Gegenstand politischer Kompromisse sein kann. Die Weite der Definition des Wohnungsbegriffes in § 25 Abs. 1 Satz 2 PAG ist kein bisheriges Versehen des Landesgesetzgebers. Vielmehr ist der **Wohnungsbegriff des Art. 13 GG** in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie im verfassungsrechtlichen Schrifttum **bewusst weit** ausgeformt worden.

Art. 13 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung als Grundrecht auf eine „Freistätte“, d.h. auf Unbehelligtsein in den „eigenen vier Wänden“. Verbürgt wird die räumliche Dimension des Grundrechts, vom Staat und von Dritten in Ruhe gelassen zu werden.¹⁹ Damit steht es in engem Zusammenhang mit der Freiheit des Einzelnen und soll die Privatheit der Wohnung als „elementaren Lebensraum“ schützen.²⁰ Als **Wohnung** gelten somit alle Räume, die durch Abschottung der allgemeinen

¹⁹ BVerfGE 97, 228 (265); 109, 279 (309).

²⁰ BVerfGE 42, 212 (219); 103, 142 (150).

Zugänglichkeit entzogen sind und als Stätte privaten Lebens und Wirkens dienen.²¹ Neben *Privaträumen*, bei denen die Bestimmung der Räumlichkeit zu Wohnzwecken typischerweise nach außen kenntlich gemacht ist, zählen zur Wohnung auch Nebenräume wie Keller und Dachböden sowie Hotel- und Krankenzimmer.²² Auch das umfriedete Besitztum mit erkennbarer Nähe zum Wohnen fällt in den Schutzbereich.²³ Vor allem aber werden Arbeits-, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Dienstzimmer von Angestellten und Beamten jedenfalls dann vom Schutzbereich erfasst²⁴, soweit dort eine unkontrollierte öffentliche Zugangsmöglichkeit besteht und einer der Selbstverwirklichung dienenden Tätigkeit nachgegangen wird.²⁵

Diese aus der Freiheit des Einzelnen folgende Weite des sog. Wohnungsgrundrechts kann der Landesgesetzgeber nicht unter Berufung auf – in der Sache durchaus nachvollziehbare – Wünsche der polizeilichen Vollzugspraxis einseitig einschränken. Die bedingte Zulassung des Einsatzes von Bodycams in den von § 33a Abs. 3 Satz 3 PAG-E bezeichneten Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen mit ihrer Abgrenzung zu den insoweit sakrosankten Wohn- und Nebenräumen sowie dem dazugehörigen befriedeten privaten Besitztum i.S. von § 33a Abs. 3 Satz 1 PAG-E **widerspricht** somit schon mit dieser Differenzierung dem eindeutigen Schutzbereichskonzept des Art. 13 GG.

Hinzu kommt, dass die **Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufshelfern** i.S. der §§ 53, 53a StPO in § 33a Abs. 3 Satz 2 PAG-E inhaltlich ungenau geraten ist. Vom Berufsgeheimnisträgerschutz ist schon die Tatsache erfasst, wer, wann und wo Kontakt zu einem Berufsgeheimnisträger (z.B. Abgeordnete, Geistliche, Rechtsanwälte, Journalisten) aufnimmt. Konsequenterweise muss man daher nicht nur Aufzeichnungen „in“, sondern auch „vor“ entsprechenden Räumlichkeiten (wie Eingänge, Zufahrten oder Vorplätze von Abgeordnetenbüros, Kirchen, Anwaltspraxen oder Mediengebäuden) von der Überwachung ausnehmen.

Im Übrigen wird speziell § 33a Abs. 3 Satz 3 PAG der strengen verfassungsrechtlichen Schrankensystematik des Art. 13 GG nicht gerecht:

²¹ BGHSt 44, 138 (140); *Papier*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 13 Rn. 10; *Epping*, Grundrechte, Rn. 664; *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 676; *Hufen*, Staatsrecht II, § 15 Rn. 3.

²² BGHZ 31, 285 (289); BGHSt 50, 206 (211 f.); *Jarass/Piero*, GG, Art. 13 Rn. 4; *Epping*, Grundrechte, Rn. 664; weitere Beispiele bei *Lindner*, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 106 Rn. 19, 21.

²³ *Jarass/Piero*, GG, Art. 13 Rn. 4; *Kühne*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 13 Rn. 3.

²⁴ BVerfGE 32, 54 (70 ff.); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 1008; *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 676.

²⁵ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, § 22 Rn. 1009; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 41 Rn. 3.

Thematisch einschlägig sind insoweit die Absätze 4, 5 und 7 des Art. 13 GG. Allerdings entspricht die Ausgestaltung des geltenden Art. 33a Abs. 3 PAG-E keiner der dort normierten Anforderungen an die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen.

Nach **Art. 13 Abs. 4 S. 1 GG** dürfen zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Gemäß Art. 13 Abs. 4 GG kann die optische und akustische Wohnraumüberwachung zum Zweck der Gefahrenabwehr gerechtfertigt sein.²⁶ Erfasst werden davon insbesondere Videoüberwachungsmaßnahmen in Wohnräumen.²⁷ Eine Rechtfertigung des Einsatzes von Bodycams kommt unter den die Verhältnismäßigkeitsanforderungen konkretisierenden Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 4 GG im Falle des § 33 Abs. 4 PAG aber schon deshalb nicht in Betracht, weil der Änderungsantrag auf die Etablierung eines Richtervorbehalts verzichtet hat. Zudem wird keine dringende Lebensgefahr, sondern nur eine gegenwärtige Gefahr gefordert.

Auch mit Blick auf **Art. 13 Abs. 5 GG** scheidet eine Rechtfertigung im Ergebnis aus. Dieser Eingriffsvorbehalt rechtfertigt nicht allgemeine Gefahrenabwehrmaßnahmen, sondern die technische Überwachung zum Integritätsschutz von in der Wohnung tätigen Personen. Aber selbst dann, wenn man den Einsatz von Bodycams in Wohnungen auch auf die Eigen- und Fremdsicherung bezieht, gilt, dass ein solcher Einsatz, sofern er sich neben der Eigensicherung zusätzlich auf andere Zwecke, insbesondere den der Gewinnung von Informationen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung bezieht, nicht über Art. 13 Abs. 5 GG gerechtfertigt werden kann.²⁸ Dies aber betrifft die typische Situation des polizeilichen Bodycam-Einsatzes. Schließlich werden sich die Beamten dabei zwangsläufig aus einem konkreten Anlass heraus, regelmäßig zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, in die Wohnung begeben. Eine „ausschließliche“ Nutzung zur Eigensicherung liegt damit nicht vor.

Schließlich ist auch eine Rechtfertigung des Bodycam-Einsatzes in Wohnungen auch auf der Grundlage von **Art. 13 Abs. 7 GG** verfassungsrechtlich evident unzulässig. Schon nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift („im Übrigen“) zeigt sich, dass diese Schranke nur subsidiär zur Anwendung kommen kann, wenn keiner der

²⁶ *Fink*, in: BeckOK-GG, Art. 13 Rn. 19.

²⁷ *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 13 Rn. 34.

²⁸ *Kühne*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 13 Rn. 47; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 13 Rn. 35; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 13 Rn. 32; *Papier*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 13 Rn. 107.

Eingriffsvorbehalte in Art. 13 Abs. 2 bis 5 GG thematisch einschlägig ist. Es darf also der Sache nach weder um Durchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) noch um technische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung (Art. 13 Abs. 3 GG), präventive technische Wohnraumüberwachung (Art. 13 Abs. 4 GG) oder technische Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung ermittelnder Amtsträger (Art. 13 Abs. 5 GG) gehen.²⁹ Mit Art. 33a Abs. 3 Satz 3 PAG-E wird aber gerade eine Regelung zur Eigen- und Fremdsicherung vorgeschlagen, die die Inhalte von Art. 13 Abs. 4 und 5 GG unzulässig miteinander vermischt. Diese versperren daher den Rückgriff auf die Auffangnorm des Art. 13 Abs. 7 GG.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Regelung des § 33a Abs. 3 zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen insgesamt als nicht verfassungskonform dar.

Insofern wird empfohlen, § 33a Abs. 3 PAG-E wie folgt zu fassen: „In Wohnräumen sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 nicht zulässig.“

PROF. DR. MARK A. ZÖLLER

²⁹ *Papier*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 13 Rn. 117; *Kühne*, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 13 Rn. 50; *Hermes*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 13 Rn. 110; *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 13 Rn. 68; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 13 Rn. 34; *Sodan*, in: Sodan (Hrsg.), GG, Art. 13 Rn. 18.